**BM-13**
**Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Hauptstraße 192
Auskunft erteilt:
Frau Mehl, Zimmer 103
Telefon: 0 22 02 / 14 – 26 67
Telefax: 0 22 02 / 14 – 2677
E-Mail: B.Mehl@stadt-gl.de

Herrn
...

28.05.2013

**Anregung vom 18.05.2013, ein Pilotprojekt kommunaler Coffeeshop einzurichten**
**Geschäftszeichen: BM-13/102361/2013/3/3628**

Sehr geehrter Herr ...,

mit Schreiben vom 22.05.2013 habe ich Ihnen den Eingang Ihrer Anregung bestätigt und die Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Bergisch Gladbach am 03.07.2013 angekündigt. Inzwischen wurde von mir die Zulässigkeit der Anregung überprüft, mit folgendem Ergebnis:

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO sind zulässig, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Stadt örtlich und sachlich zuständig ist. Für die Genehmigung von Verkaufseinrichtungen und Gaststätten ist die Stadt zuständig. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Art der Betriebsstätte grundsätzlich genehmigungsfähig, also nicht generell verboten ist. Privaten Einrichtungen wie einem Coffeeshop oder einem Cannabis Social Club kann nach derzeitiger Rechtslage eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden. Hierzu wäre insbesondere eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erforderlich. Denn Anbau, Besitz, Herstellung und die Abgabe von Cannabis ohne Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte stellt nach den Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) einen Straftatbestand dar. Eine solche Erlaubnis darf das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen. Für die Änderung der Bundesgesetze ist der Bundestag zuständig. Im September 2011 haben mehrere Bundestagsabgeordnete und die Fraktion DIE LINKE einen Gesetzentwurf zur Legalisierung von Cannabis durch Einführung von Cannabis Clubs eingebracht (BT Drs 17/7196). Nach Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 27.10.2011 wurde die Angelegenheit an den Ausschuss für Gesundheit (federführend), den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen. Mit Beschlussempfehlung und Bericht vom Seite 2 20.11.2012 (BT Drs 17/11556) sprach der Ausschuss für Ge-

sundheit die Empfehlung aus, den Gesetzentwurf abzulehnen. Dieser Empfehlung ist der Bundestag in seiner Sitzung am 17.01.2013 (Plenarprotokoll 17/217 TOP 20a) gefolgt.

Die Umsetzung Ihrer Anregung würde gegen geltendes Recht verstoßen. Für eine diesbezügliche Rechtsänderung wäre die Stadt Bergisch Gladbach weder örtlich noch sachlich zuständig. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass eine Beratung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nicht möglich ist (siehe auch Geschäftsordnung der Stadt Bergisch Gladbach, § 29a Abs. 2).

Ich werde den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden über Ihre Anregung und das Ergebnis informieren. Die genannten Bundes-Drucksachen sowie die Beratung in der Bundestagssitzung sind im Internet veröffentlicht, so dass Sie die Möglichkeit haben, sich über den Entscheidungsverlauf näher zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mehl